

**Kursordnung zum Kurs der
„Allgemeinen und speziellen Pharmakologie und Toxikologie“
für Studierende der Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig**

Für die Lehrveranstaltungen und Erfolgskontrollen im Kurs „Allgemeine und spezielle Pharmakologie und Toxikologie“ gelten die Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Universität Leipzig vom 08. Mai 2012, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 02. September 2014 und die Manteländerungssatzung zur Flexibilisierung der Studienordnungen der Medizinischen Fakultät für die Studiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin vom 22. Februar 2021 in der jeweils aktuellen Fassung (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig unter: <https://amb.uni-leipzig.de/>). Auf Grundlage der §§ 14 Abs. 2, 20 Abs. 2 der Studienordnung werden folgende fachspezifische Regelungen getroffen:

1. Zulassung:

Zu den Lehrveranstaltungen und zur Erfolgskontrolle im Fach „Allgemeine und spezielle Pharmakologie und Toxikologie“ werden nur Studierende zugelassen, die im Studiengang Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig immatrikuliert sind. Die Zulassung zur Erfolgskontrolle setzt eine regelmäßige Teilnahme am Kurs der „Allgemeinen und speziellen Pharmakologie und Toxikologie“ voraus. Teilnahmepflicht besteht für die Veranstaltungen im Gruppenunterricht (Kursunterricht und Komplexseminar). Die Anwesenheit wird während dieser Zeit durch die Kursleitung kontrolliert. Der regelmäßige Besuch der Unterrichtsveranstaltung ist gegeben, wenn nicht mehr als 15 % (= maximal 3 Veranstaltungen) der Kurstage versäumt wurden.

Gegenstand der Lehrveranstaltungen sind die folgenden Themenfelder:

1	Allgemeine Pharmakologie: Pharmakodynamik, Pharmakokinetik
2	allgemeine und spezielle Toxikologie, Antidota, Giftelemination
3	Pharmaka mit Wirkung auf das cholinerge System, Muskelrelaxantien
4	Pharmaka mit Wirkung auf das adrenerge System
5	Pharmaka mit Wirkung auf biogene Amine
6	Neuroleptika, Antidepressiva
7	Antikonvulsiva
8	Nicht-opioid-Analgetika und Co-Analgetika
9	steroidale und nicht-steroidale Antirheumatika
10	Opioidanalgetika
11	Mechanismen der Entstehung und der Therapie von Abhängigkeit
12	Narkotika und Hypnotika, Anxiolytika
13	Therapie von Parkinson-Syndromen, der Alzheimer Erkrankung, Nootropika
14	Pharmaka mit Wirkung auf das Herz
15	Pharmaka mit Wirkung auf die Blutgefäße und die Blutgerinnung
16	Pharmaka mit Wirkung auf den Magen-Darm-Trakt
17	Pharmaka mit Wirkung auf die Niere und die ableitenden Harnwege
18	Pharmaka mit Wirkung auf das endokrine System
19	Pharmaka mit Wirkung auf den Fettstoffwechsel
20	Pharmaka mit Wirkung auf den Ca ²⁺ -Stoffwechsel und den Knochen
21	Antibakterielle Chemotherapie
22	Zytostatika und supportive Therapiekonzepte
23	Virustatika
24	Pharmaka mit Wirkung gegen Protozoen- oder Pilzinfektionen
25	Biologicals: therapeutische Antikörper, Proteine und Nukleinsäuren
26	Immunsuppressiva
27	Dogmatische Therapien, Homöopathie, Placebo, Nocebo
28	Pharmaka als Lifestyle-drugs und missbräuchliche Anwendung zum Doping

2. Art und Umfang der Erfolgskontrolle (Klausur):

Die Erfolgskontrolle erfolgt in schriftlicher Form (Multiple Choice) am letzten Kurstag. Ort und Zeitpunkt werden rechtzeitig während des Kurses bekannt gegeben. Beim Einlass ist ein geeigneter Identitätsnachweis (Studierendenausweis oder Personalausweis) erforderlich. Die Erfolgskontrolle umfasst 30 Fragen. Die Bearbeitungszeit beträgt 45 Minuten.

3. Art der MC-Fragen: Einfachauswahl:

Auf eine Frage oder unvollständige Aussage folgen 5 Antworten (A – E), von denen die einzig zutreffende anzukreuzen ist:

Welche der genannten Substanzen ist ein Antidot gegen Heparin?

- A) Clopidogrel
- B) Vitamin K
- C) Calcium
- D) Protamin
- E) Acetylsalicylsäure

Hier wäre Antwort D) anzukreuzen

4. Bewertung der Erfolgskontrolle:

Für jede zutreffend beantwortete Frage wird ein Punkt vergeben. Die schriftliche Erfolgskontrolle in „Allgemeiner und spezieller Pharmakologie und Toxikologie“ gilt als bestanden, wenn der Studierende mindestens 60 Prozent der maximal erreichbaren Punkte erzielt hat. Dies gilt ebenso, wenn die Zahl der vom Studenten erreichten Punkte um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittlichen Leistungen der Studenten unterschreitet. Kommt diese Gleitklausel zur Anwendung, so müssen für das Bestehen der Prüfung mindestens 50 Prozent der maximal erreichbaren Punkte erzielt sein.

Wurde die für das Bestehen der Erfolgskontrolle erforderliche Mindestanzahl der zu erzielenden Punkte erreicht, so lautet die Note:

„sehr gut“	wenn mindestens 75 %,
„gut“	wenn mindestens 50, aber weniger als 75 %,
„befriedigend“	wenn mindestens 25, aber weniger als 50 %,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 %

der darüber hinaus zu erzielenden Punkte erreicht wurden.

Eine mündliche Erfolgskontrolle kann nur in Ausnahmefällen im Rahmen eines Nachteilsausgleiches (s. Punkt 7 dieser Ordnung) vereinbart werden.

5. Rücktritt von der Erfolgskontrolle, Versäumnisfolgen und Täuschungsversuch:

- i. Versäumt ein Studierender einen Termin für die Durchführung der Erfolgskontrolle ohne triftigen Grund oder tritt nach Beginn der Erfolgskontrolle ohne triftigen Grund von dieser zurück, so gilt die Erfolgskontrolle als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- ii. Der Studierende hat unverzüglich die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis der verantwortlichen Lehrkraft schriftlich mitzuteilen. Genehmigt die verantwortliche Lehrkraft den Rücktritt, so gilt die Erfolgskontrolle als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein triftiger Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich. Dabei steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

- iii. Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Erfolgskontrolle durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Erfolgskontrolle mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erfolgskontrolle stört, kann von der jeweils aufsichtführenden Lehrkraft von der Fortsetzung der Erfolgskontrolle ausgeschlossen werden. In diesem Falle wird die betreffende Erfolgskontrolle ebenfalls mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

6. Wiederholung von Erfolgskontrollen:

Die Erfolgskontrolle im Fach „Allgemeine und spezielle Pharmakologie und Toxikologie“ kann nur bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

- i. Der erste Wiederholungstermin (zugleich Nachholtermin für entschuldigt versäumte Erfolgskontrollen) findet im allgemeinen Lehrveranstaltungszeitraum des betreffenden Semesters statt, wobei unverbindlich auf ca. zwei Wochen nach der ersten Erfolgskontrolle orientiert wird. Der genaue Termin wird spätestens zum Zeitpunkt der ersten Erfolgskontrolle bekannt gegeben. Hinsichtlich Durchführung, Bewertung, Rücktritt, Versäumnisfolgen und Täuschungsversuch gelten entsprechend die Punkte 1 - 5 dieser Ordnung.
- ii. Die zweite Wiederholung der Erfolgskontrolle wird im Rahmen des nachfolgenden Kurses zur „Allgemeinen Pharmakologie und Toxikologie“ angeboten. Alternativ kann den Studierenden ein Termin zu einer zweiten Wiederholung dann früher ermöglicht werden, wenn die Einhaltung der Regelstudienzeit nachweislich davon abhängt.
- iii. Bei Nichtbestehen der zweiten Wiederholung wird dem Studierenden eine schriftliche Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen der Erfolgskontrolle durch das Prüfungsamt zugestellt. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Eine weitere Wiederholung ist an der Universität Leipzig nicht mehr möglich.

7. Nachteilsausgleich:

Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Erfolgskontrolle im Fach „Allgemeine und spezielle Pharmakologie und Toxikologie“ in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird gestattet, die Erfolgskontrolle in einer anderen Form zu erbringen. Begründete Anträge auf Nachteilsausgleich können an den Lehrverantwortlichen des Rudolf-Boehm-Instituts (RBI) oder an den Studiendekan gerichtet werden.

8. Bekanntgabe über das Ergebnis der Erfolgskontrolle:

Das Ergebnis der Erfolgskontrolle wird zunächst anonymisiert als Aushang im Rudolf-Boehm-Institut für Pharmakologie und Toxikologie bekannt gegeben. Weiterhin erfolgt die verbindliche Bekanntgabe der Noten sowohl im Internet über das Studierendenportal als auch über die zentrale Studierendendatenbank der Universität „AlmaWeb“. Die Studierenden haben eine Mitwirkungspflicht zur regelmäßigen Überprüfung ihrer Leistungen in der zentralen Studierendendatenbank der Universität „AlmaWeb“.

9. Unterrichtsmaterial:

Den Lehrenden des RBI steht es frei den Studierenden die Folien zu den Unterrichtsinhalten der Kurse und Vorlesungen der Allgemeinen und speziellen Pharmakologie und Toxikologie zur Verfügung zu stellen. Eine rechtliche Verpflichtung dazu besteht nicht.

Deren Nutzung geschieht ausschließlich unter folgenden Bedingungen:

- a) Die Unterrichtsfolien dienen lediglich zur Übersicht über die Lehrinhalte
- b) Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt daher nicht den Vorlesungs-/Kursbesuch und das Eigenstudium.
- c) Das RBI weist ausdrücklich darauf hin, dass Prüfungsfragen und Fragen in den Erfolgskontrollen auch zu Inhalten gestellt werden können, die nicht explizit auf den Unterrichtsfolien abgebildet sind.
- d) Das RBI und die Lehrenden behalten sich vor, das Unterrichtsmaterial bei Bedarf zu korrigieren, zu überarbeiten oder aus der Veröffentlichung zu entfernen.

Die in dem Unterrichtsmaterial veröffentlichten Inhalte unterliegen dem deutschen Urheberrecht und Leistungsschutzrecht. Jede Form der Verwendung und Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lehrenden als Urheber der Materialien. Es ist nicht erlaubt, das Unterrichtsmaterial oder Teile daraus zu bearbeiten, zu übersetzen, zu kopieren, in elektronischer oder anderer Form zu speichern und an andere Personen weiterzugeben. Ausschließlich die Herstellung von Kopien und Downloads für den persönlichen und nicht kommerziellen Gebrauch zu eigenen Ausbildungszwecken ist erlaubt.

Prof. Dr. Michael Schaefer
Institutsdirektor RBI

Stand (Datum) ...27.03.2024.....